



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.09.2006

Nr. 9/2006

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg; - Az.: 63 25/066/01204/2006 – 83

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeburg vom 11.03.1999 83

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 27. Änderung des Flächennutzungsplan; Rechtskraft 83

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 30. Änderung des Flächennutzungsplan, B-Plan V 3 „Zum Felde“; Rechtskraft 84

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2006 85

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2006 85

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (*Gemeinde Lindhorst*) 86

Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck; Satzung der Gemeinde Meerbeck über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23 „Vor dem Gallhof“ 86

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Nienstädt 87

Bauleitplanung der Gemeinde Messenkamp; Bebauungsplan Nr. 7, „Altenhagen II Ortsmitte“; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 2 „Kalter Brink“- mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung 88

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 05.09.2006 - Friedhof Scheier Straße 89

Bekanntmachung der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 – vom 05.09.2006, Az.: 3312-31027-3- 1 /BAB A 2; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 90

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)  
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg - Az.: 63 25/066/01204/2006 -**

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG – vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. m. § 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens – 9. BImSchV) vom 09.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in den derzeit geltenden Fassungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass

**Herr Andreas Koppitz  
Grover Straße 29  
31552 Rodenberg**

eine Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG und mit Spalte 1 Nr. 7.1 g des Anhanges der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der derzeit geltenden Fassung für den Neubau und Betrieb eines Mastschweinestalles mit 2016 Tierplätzen in der Gemarkung Rodenberg, Am Sandgraben, Flur 13, Flurstück 66/35 beantragt hat. Die voraussichtliche Inbetriebnahme soll nach Erteilung der Genehmigung im Jahr 2007 erfolgen.

Das Vorhaben ist eine Anlage für die gemäß § 4 e der 9. BImSchV und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der derzeit geltenden Fassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beigefügt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

**vom 09.10.2006 bis 06.11.2006**

- a) bei der Genehmigungsbehörde, Landkreis Schaumburg, Bauamt, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, Zimmer Nr. 420  
montags bis donnerstags 7.30 bis 15.30 Uhr und  
freitags 7.00 bis 12.30 Uhr
- b) bei der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg  
montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr  
montags bis mittwochs 13.30 bis 16.00 Uhr und  
donnerstags 13.30 bis 18.00 Uhr
- öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **09.10.2006 bis 20.11.2006 (einschließlich)** – Einwendungsfrist – können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das nach BImSchG beantragte Vorhaben findet statt am

**28.11.2006 um 10.00Uhr  
beim Landkreis Schaumburg  
Jahnstraße 20  
31655 Stadthagen  
Zimmer Nr. 132, Sitzungsraum „Soissons“**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Stadthagen, den 20.09.2006

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrage  
Karl-Erich Smalian

## B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

### **5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeberg vom 11.03.1999**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08 1996 (Nds. GVBL 1996, Seite 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und anderer Gesetze, vom 15.11.2005 (Nds. GVBL Nr. 24/2005, Seite 352), hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeberg vom 11.03.1999 beschlossen:

#### **§ 5 Ortsräte**

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„In Abänderung des Gebietsänderungsvertrages vom 20.12.1973 werden die bisherigen Ortschaften Meinsen und Warber zur Ortschaft Meinsen-Warber zusammengefaßt.“

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„In den nachstehenden Ortschaften werden Ortsräte gewählt, die folgende Mitgliederzahlen aufweisen:

Cammer	5 Mitglieder
Evesen	9 Mitglieder
Meinsen-Warber	9 Mitglieder
Rusbend	5 Mitglieder
Scheie	5 Mitglieder.“

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Bückeberg, den 07.09.2006

Brombach  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 27. Änderung des Flächennutzungsplans; Rechtskraft**

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 22.03.2006 beschlossene **27. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans** der Stadt Obernkirchen nebst Begründung ist von der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 05.09.2006 - Aktenzeichen 63/20/01195/2006 - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Veröffentlichung rechtskräftig.

Die Flächennutzungsplanänderung dient im Wesentlichen der Herausnahme der sog. „Osttangente“ (Ortsumgehung des Stadtkernes von Obernkirchen) mit der Neudarstellung der

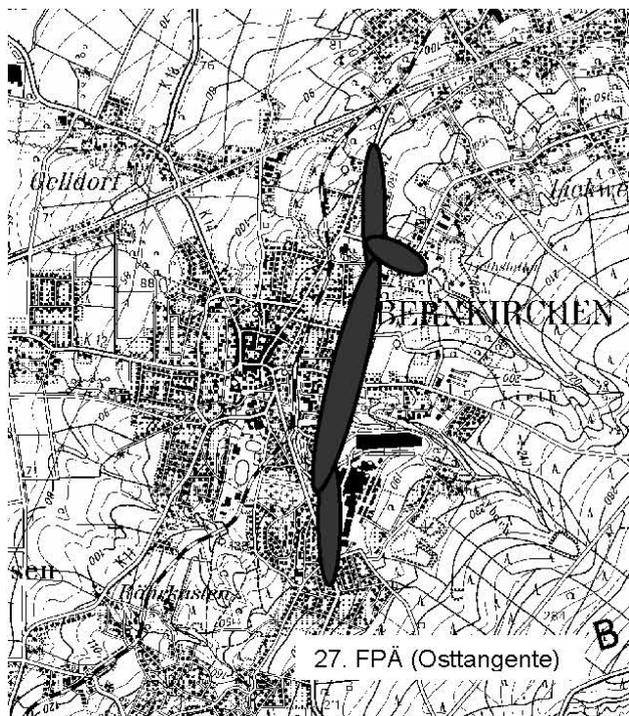
entsprechenden Flächen. Der räumliche Geltungsbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung besteht aus

- Teile der nördlichen Ortsrandlage Obernkirchens, die durch landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen sowie durch Wohnsiedlungsbereiche geprägt werden,
- Teile der am östlichen Ortsrand gelegenen und durch Freizeitnutzung (Golfplatz) geprägten Bereiche,
- Teile der östlichen Ortsrandlage Obernkirchens, die durch Wohnnutzung geprägt wird,
- Teile der dem Ortsrand im Südosten angrenzenden und durch Grünland-, Wald- und Naherholungsflächen geprägten Bereiche,
- und einen Teil der südöstlichen Ortslage, die im Osten durch großflächige gewerbliche Nutzung und im Westen durch gemischte Nutzungen geprägt ist.

Wesentliche und besonders untersuchte Bereiche dieser Änderung sind der

- Teilbereich 1: westlich der Gewerbeflächen „Röserheide“ zwischen den Straßen „Sülbecker Weg“ und „Am Ziegeleiweg“,  
 Teilbereich 2: nördlich der Straße „Ziegeleiweg“ zwischen den Straßen „Sülbecker Weg“ und „Am Ziegeleiweg“,  
 Teilbereich 3: südlich der Straße „Ziegeleiweg“ zwischen dem Einkaufsmarkt „Marktkauf“ und der südöstlichen Straßenverlängerung „Röserheide“,  
 Teilbereich 4: entlang der Straße „Weheweg“ östlich der Straße „Jägerweg“,  
 Teilbereich 5: nördlich und südlich der Straße „Höheweg“ nördlich des Regenrückhaltebeckens „Hohes Feld“ bzw. südlich des Golfplatzes,  
 Teilbereich 6: im Bereich der Werkzufahrt Heye an der Straße „Schwarzer Weg“,  
 Teilbereich 7: zwischen der Straße „Dornröschenweg“ hin zur und östlich entlang der „Rintelner Straße“.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln).



Die vorgenannte Bauleitplanung nebst Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich III (Bau, Planung + Umwelt) der Stadt

Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Obernkirchen, den 19.09.2006

Stadt Obernkirchen

Der Stadtdirektor  
Mevert

**Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 30. Änderung des Flächennutzungsplan, B-Plan V 3 „Zum Felde“; Rechtskraft**

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 22.03.2006 beschlossene **30. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans** der Stadt Obernkirchen nebst Begründung ist von der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 05.09.2006 - Aktenzeichen 63/20/002/01162/2006 - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Veröffentlichung rechtskräftig.

Der vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 22.03.2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. **V 3 „Zum Felde“** wird hiermit ebenfalls rechtskräftig.

Die Planung östlich der Gemeindestraße „Zum Felde“ an der südlichen Dorfgrenze von Vehlen dient der Umwandlung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Teilfläche in Wohnbauflächen mit Dorfgebietscharakter (MD-Gebiet). In normaler Bautiefe sollen ca. 4 Baugrundstücke ausgewiesen werden. Südlich davon wird eine private Fläche für Grünausgleich festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans V 3 „Zum Felde“ und der 30. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke 49 tlw. und 47 tlw. der Flur 9, Gemarkung Vehlen und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 46 und die westliche Verlängerung vom südwestlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks bis auf die Ostgrenze des Flurstücks 51/1
- Im Osten: durch eine Linie vom südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 45/2 über das Flurstück 47 bis rechtwinklig auf die nördliche Grenze des Flurstücks 48
- Im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 48
- Im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 51/1, 50/1, 50/2 und dessen Verlängerung auf der Ostgrenze des Flurstücks 64/2 um 18 m in südlicher Richtung und von hier orthogonal in östlicher Richtung über das Flurstück 49 (Zum Felde) bis auf dessen östliche Grenze sowie bis auf den südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 47

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln).

**(Karte ist im Anschluss an Seite 90 als Anlage 1 beigelegt)**

Die vorgenannten Bauleitpläne nebst Begründungen und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und

Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich III (Bau, Entwicklung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 14.09.2006

Stadt Obernkirchen

Der Stadtdirektor  
Mevert

---

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 17.7.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt  
die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 31.100 €
- b) im Vermögenshaushalt  
die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 453.600 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge

gegenüber bisher

- a) im Verwaltungshaushalt  
die Einnahmen und die Ausgaben 24.730.200 €
- b) im Vermögenshaushalt  
die Einnahmen und die Ausgaben 4.489.400 €

nunmehr festgesetzt auf

- a) im Verwaltungshaushalt  
die Einnahmen und die Ausgaben 24.761.300 €
- b) im Vermögenshaushalt  
die Einnahmen und die Ausgaben 4.943.000 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.449.500 € um 181.500 € erhöht und damit auf 2.631.000 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 205.000 € erhöht und damit auf 205.000 € neu festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stadthagen, den 18.7.2006

Hoffmann  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 14.09.2006 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.10.2006 bis zum 12.10.2006 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30 Uhr – 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Amt für Finanzwesen und Controlling, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Stadthagen, den 20. September 2006

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Hoffmann  
Bürgermeister

---

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 26.04.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

- in der Einnahme auf 378.500 €
  - in der Ausgabe auf 378.500 €
- im Vermögenshaushalt
- in der Einnahme auf 102.400 €
  - in der Ausgabe auf 102.400 €
- festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2006 werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer  
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
 (Grundsteuer A) 290 v.H.  
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.  
 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

**§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 26.04.2006

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister  
 Grabbe

**II.**

Sie vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 18.05.2006 – Az.: 20 14 10/11 – genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom **29.09.2006 – 10.11.2006**

während der Dienststunden, freitags von 11:00 Uhr bis 12:00, im Büro der Gemeindeverwaltung Ahnsen, 31708 Ahnsen, Schulstr. 5, öffentlich aus.

Ahnsen, den 22.09.2006

Gemeinde Ahnsen  
 Der Bürgermeister

Grabbe

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 06.04.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.872.100 €
in der Ausgabe auf	2.522.100 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	394.300 €
in der Ausgabe auf	394.300 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 82.700,- Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

a) für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für die Grundstücke 320 v. H.

Gewerbesteuer 350 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.100,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, den 06. April 2006

Pieper  
 1. Stv. Bürgermeister

Schwedhelm  
 Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 133 und § 92 Abs.2 NGO und § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 10.08.2006 unter Az.: 20 14 10 / 23 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 05.09.2006

Der Gemeindedirektor  
 Schwedhelm

**Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck; Satzung der Gemeinde Meerbeck über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23 „Vor dem Gallhof“**

Der Rat der Gemeinde Meerbeck hat in seiner Sitzung am 28.09.2006 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Rat der Gemeinde Meerbeck hat in seiner Sitzung am 29.06.2006 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der städte-

baulichen Planung wird für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23 „Vor dem Gallhof“ eine Veränderungssperre erlassen.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf Flurstücke in der Gemarkung Volksdorf. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus der nachfolgend dargestellten Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 (im Original) zu entnehmen.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 90 als Anlage 2 beigelegt)**

## § 3 Rechtswirkungen

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Meerbeck.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gem. § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zustellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 23 „Vor dem Gallhof“ in Kraft.

### Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Meerbeck, den 28.09.2006

Tanski Schulze  
Bürgermeister Gemeindedirektor

## Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 27. Juli 2006 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Ziel des Kindergartens

Die Gemeinde Nienstädt unterhält Kindergärten in den Gebäuden der ehemaligen Schulen im Ortsteil Liekwegen, Schulstraße 29 und Sülbeck, Sülbecker Straße 8 als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Niedersächsischen Gemeindeordnung. Die Kindergärten werden nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

Aufgabe der Kindergärten ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Insbesondere soll der Kindergarten

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen
- ihnen Kenntnis und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

### § 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

Die Kindergärten der Gemeinde Nienstädt sind an jedem Werktag von Montag bis Freitag einer jeden Woche geöffnet. Die Vormittagsgruppen öffnen um 7.30 Uhr und schließen um 12.30 Uhr. Des weiteren werden flexible Öffnungszeiten bis 14.30 Uhr angeboten.

Bei Bedarf können Nachmittagsgruppen eingerichtet werden, diese öffnen um 13.00 Uhr und schließen um 17.30 Uhr. Das gleiche gilt für bei Bedarf eingerichteten Ganztagsgruppen, hier endet die Betreuungszeit um 17.00 Uhr.

Wenn Hortgruppen eingerichtet werden, wird eine Betreuungszeit von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.

Die Gemeinde hat das Recht, während der Sommerferien bis zu 3 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr die Kindergärten geschlossen zu halten. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

### § 3 Aufnahme und Abmeldung

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die einen Rechtsanspruch auf eine Kindergartenbetreuung haben. (Erreichen des 3. Lebensjahres)
2. Über die Aufnahme von jüngeren Kindern (ab dem 2. Lebensjahr) wird im Einzelfall entschieden, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.
3. In den bei Bedarf eingerichteten Hortgruppen werden nur Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird vom Kindergartenträger getroffen. Hierbei ist soweit wie möglich den Wünschen der Erziehungsberechtigten zu entsprechen.
5. Anmeldungen nimmt die jeweilige Einrichtung (Liekwegen/Sülbeck) entgegen. Für eine optimale Planung wäre die Anmeldung rechtzeitig, etwa 3 Monate vorher, wünschenswert.
6. Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Kindergartenleitung möglich.

### § 4 Ausschluss von der Betreuung

Von der Betreuung im Kindergarten können Kinder nur nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem Kindergartenpersonal durch die Gemeinde ausgeschlossen werden.

## § 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindergärten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus dem Kindergarten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Kindergärten wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Ausscheiden eines Kindes aus dem Kindergarten während eines laufenden Monats ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | für den Besuch in der Vormittagsgruppe |          |
|    | von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr            | 85,-- €  |
|    | von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr            | 94,25 €  |
|    | von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr            | 103,50 € |
|    | von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr            | 112,75 € |
|    | von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr            | 122,-- € |
| b) | in der Ganztagsgruppe bis 17.00 Uhr    | 185,-- € |
| c) | in der Nachmittagsgruppe               |          |
|    | Betreuungszeit 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr | 75,25 €  |
| d) | in der Hortgruppe,                     |          |
|    | Betreuungszeit 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr | 120,-- € |

Bei Geschwisterkindern wird für das zweite und jedes weitere Kind eine um 20 % ermäßigte Gebühr erhoben.

Für die Betreuung der Kinder unterhalb von drei Jahren erhöht sich die Betreuungsgebühr um 20 v.H.

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, innerhalb der angebotenen verlängerten Betreuungszeiten von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr zu entscheiden, ob diese verlängerte Betreuungszeit an mindestens zwei bis maximal fünf Wochentagen in Anspruch genommen werden soll. Die Betreuungsgebühren werden dann entsprechend festgesetzt.

Um das Betreuungsangebot bedarfsgerecht auszugestalten, gibt es für den Besuch der Ganztagsgruppe ab 12.30 Uhr die Möglichkeit, die Betreuungszeit auf einzelne Tage einer Woche zu begrenzen. In diesem Fall wird die Gebühr ermäßigt und zwar bei einer Grundbetreuung des Kindes bis 12.30 Uhr um 10,-- € pro Wochentag, der nicht als Ganztagsbetreuung in Anspruch genommen wird und bei einer Grundbetreuung bis 14.30 Uhr um 6,-- € der nicht als Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen wird.

Bei einer Hortbetreuung ermäßigt sich die Gebühr bei einer Betreuung nur bis 14.30 Uhr auf 80,-- € pro Monat und ermäßigt sich weiter um 8,-- € pro Tag, bei dem das Angebot bis 17.00 Uhr pro Woche nicht in Anspruch genommen wird.

Alle gewählten Betreuungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Quartalsende der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen. Ohne eine solche Änderungsmitteilung verlängern sich die festgelegten Zeiten automatisch jeweils um drei Monate.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Kindergartenleitungen berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig, mit Ausnahme der Kostenerhebung für die angemeldeten Mittagessen. Die Zahlung der Umlagen erfolgt bis zum 5. eines jeden Monats direkt im Kindergarten.

## § 6 Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin und einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat, die erste Wahl organisiert der Träger.

Der Elternrat wirkt unter anderem an folgenden Angelegenheiten mit:

- die Aufstellung und Änderungen der Konzeption für die pädagogische Arbeit
- die Festlegung der Öffnungs- und Schließungszeiten der Kindergärten
- die Aufnahme der Kinder in die Kindergärten (Ausschusssitzung)
- die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgebühren.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31688 Nienstädt, den 27. Juli 2006

Widdel  
Bürgermeister

Harmening  
Gemeindedirektor

## Bauleitplanung der Gemeinde Messenkamp; Bebauungsplan Nr. 7, „Altenhagen II Ortsmitte“; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 2 „Kalter Brink“ - mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

Der Rat der Stadt Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 20.04.2006 den Bebauungsplan Nr. 7 „Altenhagen II Ortsmitte“ – Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 2 „Kalter Brink“ -, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, sowie die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Messenkamp, Gemarkung Altenhagen II, Flur 2.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 90 als Anlage 3 beigefügt)**

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Messenkamp unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, den 07. September 2006

Gemeinde Messenkamp

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Döpke

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 05.09.2006 - Friedhof Scheier Straße**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg hat der Kirchenvorstand am 05.09.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5 Stundung und Erlaß der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6 Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte:		Euro
a) für Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	975,--
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Jahr	für 20 Jahre	305,--
c) für totgeborene Kinder	für 10 Jahre	153,--

2. Gras-Reihengrabstätte:		
a) für Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	2.500,--
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Jahr	für 20 Jahre	813,--
c) für totgeborene Kinder	für 10 Jahre	407,--

3. Wahlgrabstätte (ca. 1,2 m breit und ca. 2,4 m lang) für Erdbestattungen:		
a) je Grabstelle	für 40 Jahre	1.360,--
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		34,--

3.1 Wahlgrabstätte (ca. 1,2 m breit und ca. 2,9 m lang) für Urnen- u. Erdbestattungen:

a) je Grabstelle	für 40 Jahre	1.644,--
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		41,10

4. Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre 283,--

5. Urnen-Gras-Reihengrabstätte für 25 Jahre 933,--

6. Urnenreihengrab Naturbestattung für 25 Jahre 933,--

7. Urnengrab im Bereich der Urnenstele für 25 Jahre 1.240,--

8. Urnenwahlgrabstätte:

a) je Grabstelle	für 25 Jahre	295,--
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		11,80

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 7 bzw. § 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung 95,--  
außerdem zu entrichten: eine Gebühr gemäß Nr. 3 b bzw. Nr. 3.1 b zur Anpassung der Ruhezeit

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlung)/Friedhofskapelle: (Gebührentarif der Stadt Bückeburg)**

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (einschließlich Heizung, Aufbewahrung, Reinigung, Sterbegeläut) 200,--

2. Gebühr für alleinige Benutzung der Leichenhalle je angefangener Tag u. Sterbefall 30,--

3. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes und der Totenkühltruhe je angefangener Tag 25,--

4. Aufbewahrung der Urne in der Friedhofskapelle je angefangener Monat 35,--

5. Urnenbestattung aus dem Kapellenvorraum je Sterbefall 30,--

**III. Gebühren für die Beisetzung: Euro**

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, einschl. Säuberung der Nachbargräber, Abfuhr des überflüssigen Bodens:

1. für eine Erdbestattung:		
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		204,--
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr		330,--

2. für eine Urnenbestattung 102,--

**IV. Gebühren für Umbettungen:**

1. für die Ausgrabung einer Leiche: 1.600,--

2. für die Ausgrabung einer Asche: 250,--

**Schäden an Nachbargräbern sind zu ersetzen!**

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfriedigungen:**

für jede Erteilung einer Genehmigung 25,-- Euro

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr Euro**

für ein Jahr -je Grabstelle für Erdbestattungs-Gräber 21,83  
für ein Jahr -je Grabstelle für Urnengräber 7,58

**VII. Sonstige Gebühren**

<b>1. Verwaltungsgebühr</b>	
je Beerdigung	60,--
je Trauerfeier (ohne Beerdigung)	30,--
Umschreibung von Gräbern auf neue Berechtigte mit Erteilung einer Urkunde	15,--
<b>2. Grabkanten / Grabplatten</b>	
Grabkanten für Erwachsenengrab	85,--
Grabkanten für Urnengrab (3 Seiten)	60,--
Grabkanten für Urnengrab (2 Seiten)	40,--
Grabplatten (3 Platten)	51,--
1 Grabplatte	17,--

#### § 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 8 **Schlußvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2006 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bückeberg, den 05.09.2006

Der Kirchenvorstand:

Klaus-Dieter Vogt      Dr. KlausZastrow      Ingo Röder

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeberg vom 5.9.2006 wird gem. § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung genehmigt.

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt  
Bückeberg, 13. September 2006

i. A.  
- Meier -  
Kirchenverwaltungsoberrat

---

**Bekanntmachung der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 – vom 05.09.2006, Az.: 3312-31027-3- 1 /BAB A 2  
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Regionale Geschäftsbereich Hannover der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat bei mir für die Aufstellung eines Hochsilos mit einem Solebehälter an der BAB A 2 die Entscheidung zum Verzicht auf Planfeststellung nach § 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeholt.

Als für diese Entscheidung zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verzicht auf Planfeststellung die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 UVPG hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

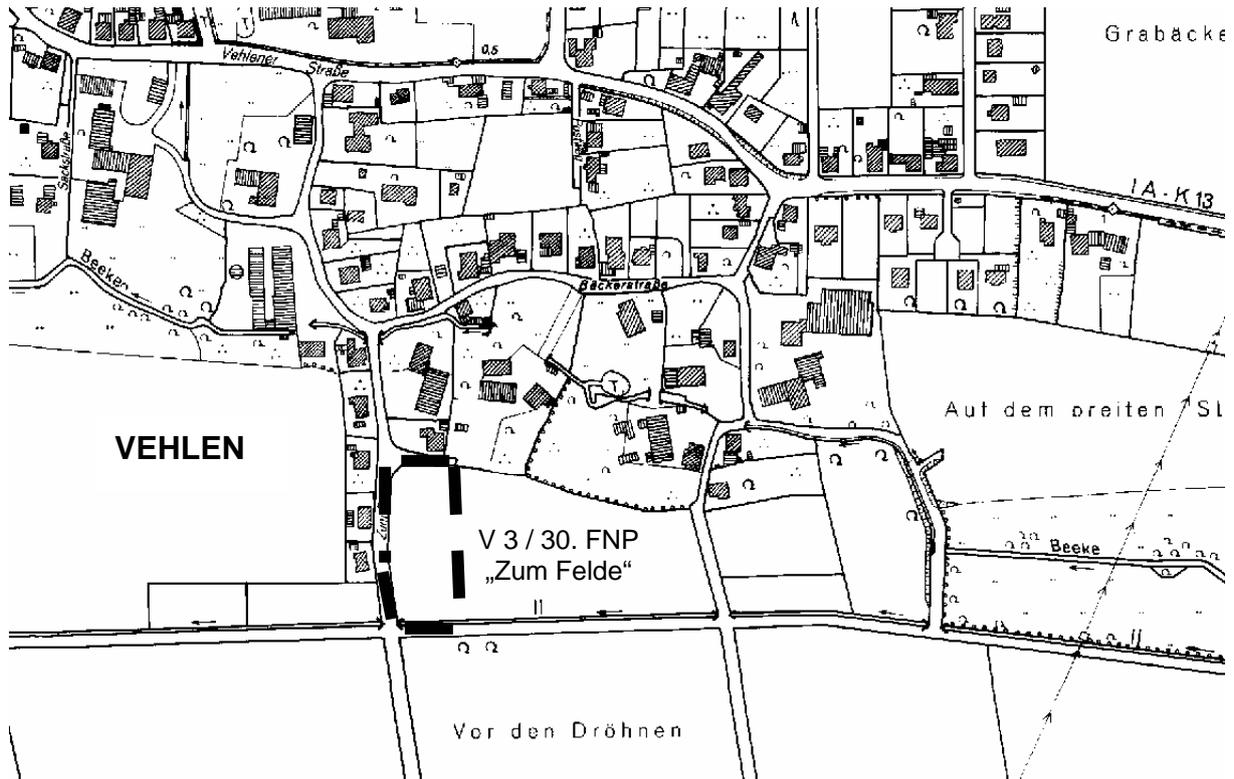
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage  
Koop

#### D Sonstige Mitteilungen

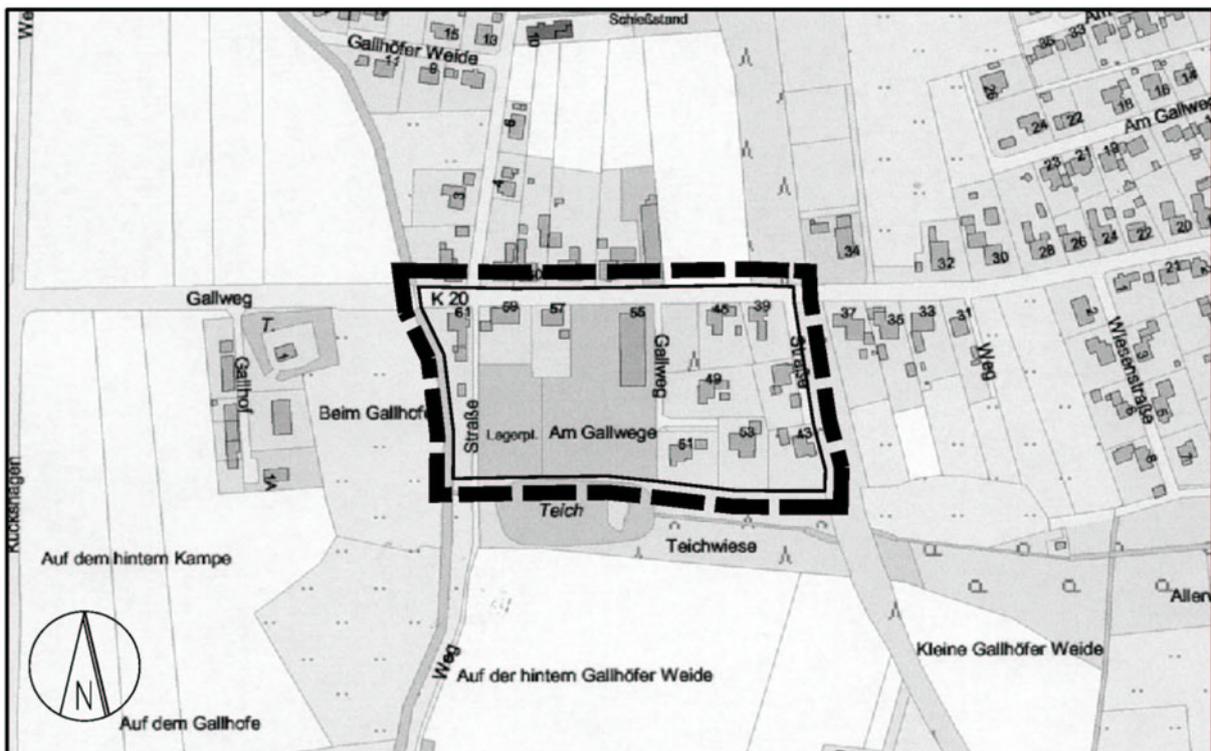
Anlage 1:

**Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 30. Änderung des Flächennutzungsplan, B-Plan V 3 „Zum Felde“; Rechtskraft (Amtsblatt Seite 84)**



Anlage 2:

**Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck; Satzung der Gemeinde Meerbeck über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23 „Vor dem Gallhof“ (Amtsblatt Seite 86)**



Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5.000 - AK 5 - (im Original), © GLL

Anlage 3:

**Bauleitplanung der Gemeinde Messenkamp; Bebauungsplan Nr. 7, „Altenhagen II Ortsmitte“; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 2 „Kalter Brink“ - mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung (Amtsblatt Seite 88)**

